

# Anschlussbedingungen

Der Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin erkennt mit seiner/ihrer Unterschrift die Wasserversorgungssatzung der Stadt Weil am Rhein in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

**A** Er/sie verpflichtet sich insbesondere folgende Kosten zu tragen:

1. die Kosten der erstmaligen Herstellung der Hausanschlussleitung; der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers, der Anschlussnehmerin. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung;
2. die Kosten weiterer, vorläufiger und vorübergehender Anschlüsse;
3. die Kosten der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Anschlussleitung, wenn sie vom Anschlussnehmer, von der Anschlussnehmerin veranlasst wurden;
4. etwaige steuerliche Investitionsbelastungen.

**B** Weiterhin anerkennt der Grundstückseigentümer, die Grundstückseigentümerin insbesondere:

1. dass er/sie verpflichtet ist, die Grundstücksbenutzung für das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein/ihr im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen;
2. dass Hausanschlüsse ausschließlich von den Stadtwerken Weil am Rhein hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt werden;
3. dass der Anschluss bis in das Gebäude aus Pe Material in einem Schutzrohr hergestellt werden muss;
4. dass der Hauswasseranschluss und der Wasserzähler Eigentum der Stadtwerke Weil am Rhein sind;
5. dass die Wasserzähler jederzeit leicht zugänglich sind;
6. dass Hauswasseranschlüsse nicht überbaut werden dürfen und die Freilegung jederzeit möglich sein muss;
7. dass jede Beschädigung des Anschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich den Stadtwerken mitzuteilen sind;
8. dass die Errichtung und wesentliche Veränderung der Anlage nach der Hauptabsperrvorrichtung (Anlage des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin) nur durch ein von den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen darf;
9. dass Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so zu betreiben sind, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/Wasserabnehmerinnen, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

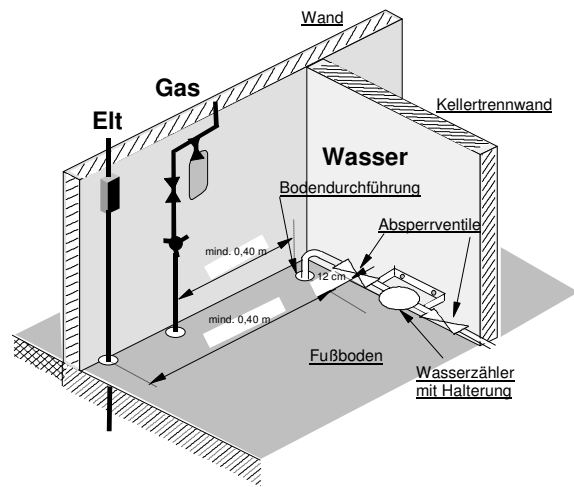
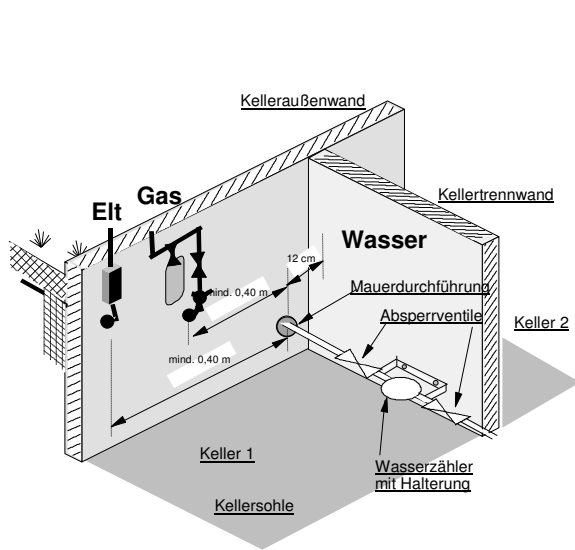
10. dass die Anlage nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988, errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden darf;
11. dass die Stadtwerke oder deren Beauftragte die Anlage des Anschlussnehmers, der Anschlussnehmerin an das Verteilungsnetz anschließen und sie in Betrieb setzen;
12. dass die Stadtwerke berechtigt sind, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen;
13. dass die Genehmigung des Hauswasseranschlusses keine baurechtliche Wirkung hat;
14. dass mit der Genehmigung keine Grabgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen verbunden ist. Die Graberlaubnis ist gesondert einzuholen (städtisches Tiefbauamt). Vor Erteilung dieser Genehmigung darf nicht mit den Grabarbeiten begonnen werden.

**C** Weitere technische Bedingungen:

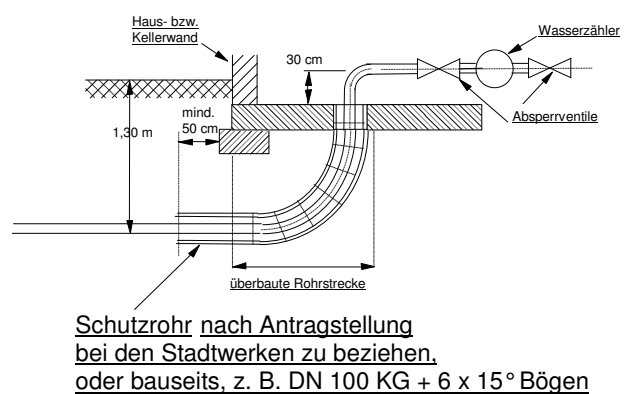
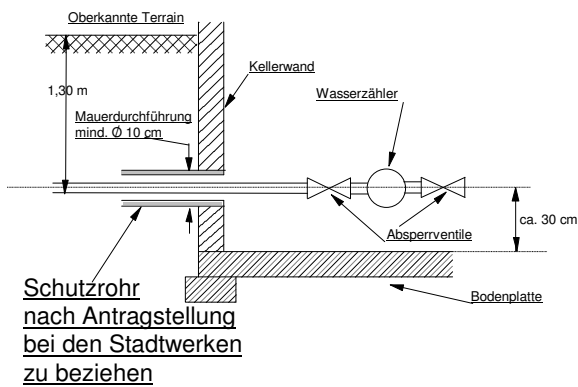
1. Bei Gebäuden am Hang, welche bergseits der Straße stehen, ist, sofern im talseitigen Bereich des Gebäudes keine Möglichkeit besteht einen Wasserzähler einzubauen, ein Schacht hierfür vorzusehen.
2. Sollte ein Hausanschluss im Privatgrundstück über 20 m lang werden, so ist ein Wasserzählerschacht an der Grundstücksgrenze vorzusehen.
3. In lehmigen Böden verlegte Rohre müssen mit Sand ummantelt werden.

# Anschlussbedingungen (zeichnerischer Teil)

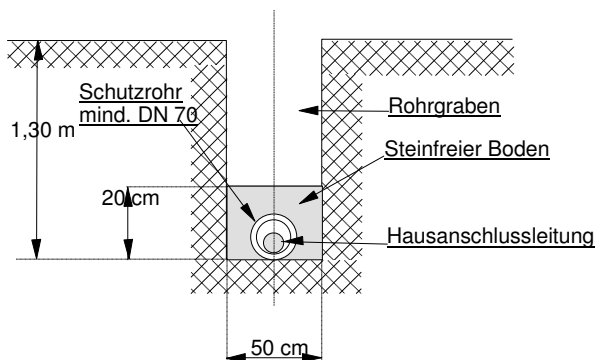
## Hausanschlussraum im Keller Hausanschlussraum ohne Keller



## Mauerdurchführung im Keller Mauerdurchführung ohne Keller



## Rohrgraben im Schnitt



## Gemeinsame Rohrverlegung

